

## offizielles **btü** mitglieder-journal 2019/1

Mai 2019

### Liberalisierung des § 21 StVZO

Am 21.03.2019 wurde im Bundesgesetzblatt die zweite Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung bekannt gegeben. Vorangegangen war der zweiten Änderungsverordnung zur StVZO ein Vertragsverletzungsverfahren der GTÜ bei der EU. Die GTÜ ist bereits ein benannter Technischer Dienst und es war ihr natürlich ein Dorn im Auge, dass in Deutschland der Kuchen „21er“ zwischen 3 TÜVs in den alten und DEKRA in den neuen Bundesländern aufgeteilt war. Waren die nach einer Erklärung der Bundesländer, am Monopol § 21 StVZO festhalten zu wollen, noch gestärkt in der Meinung es bleibe alles beim Alten, kam die Ernüchterung nach der Bundesrats-Sitzung am 15.02.2019. Der Bundesrat stimmte der Änderung der StVZO zu. Das war auch vom TÜV SÜD nicht so geplant.

Demnach sind nun ab dem 22.03.2019 neben den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr auch die Ersteller des Gutachtens der nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen benannten Technischen Dienste berechtigt, Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) zu erstellen. Im Amtsdeutsch. Im TÜV-Jargon geht es um die „21er“.

Nun ist die Frage: Gibt es das so oft? Nicht wirklich. Neue Kraftfahrzeuge haben heute eine EG-Typgenehmigung. Lkw und ihre Anhänger werden nach § 13 der Fahrzeug-Genehmigungs-Verordnung (FGV) abgenommen. Der „21er“ betrifft nur noch die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die länger als 7 Jahre außer Betrieb gesetzt waren. Aber nach § 21 StVZO sind auch Fahrzeuge zu begutachten, bei denen nach mehreren sich beeinflussenden Änderungen oder nach Änderungen abweichend von vorhandenen Teilegutachten die Betriebserlaubnis erloschen ist. Und das ist ein Markt!

Wie geht es nun weiter? Zunächst können unsere Kolleginnen und Kollegen in der Auto Service auf eine jahrzehntelange Erfahrung mit diesen Begutachtungen bauen. Der Marktverlust wird sich wohl in Grenzen halten. Ob der Wettbewerb bei dem hohen Dokumentationsaufwand über die Gebühren geführt wird, ist unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich.

„Sicherheit verträgt keinen Wettbewerb“ hieß es vor der ersten Liberalisierung im Kfz-Prüfwesen zu Beginn der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts. 15 Jahre später war die Fachwelt mit einem eklatanten Qualitätsproblem konfrontiert – Stichwort BAST-Studie. Die Zeit wird zeigen, ob die Marktphantasten lernfähig sind. Am Ende zählt die Qualität und die hat ihren Preis!

### Mehrarbeitszuschläge für Teilzeitbeschäftigte

Bereits 2017 gab es ein richtungsweisendes Urteil des 6. Senats des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu Mehrarbeitszuschlägen für Teilzeitbeschäftigte. Tenor: Ein Mehrarbeitszuschlag erst bei Überschreiten der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten verstößt gegen das Benachteiligungsverbot für Teilzeitbeschäftigte entsprechend § 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz. Dumm nur, dass der 10. Senat des BAG einen Monat später genau anders herum entschied. Dem Fall zugrunde lag ein Tarifvertrag, der diese Handhabung des Mehrarbeitszuschlags explizit so regelte.

Das war dem TÜV SÜD gerade recht. Nachdem mehrere Teilzeitbeschäftigte fristgerecht ihre Mehrarbeitszuschläge für den Ausgleichszeitraum 2017 unter Berufung auf das BAG-Urteil des 6. Senats eingefordert hatten, antwortete die zuständige Personalabteilung ablehnend mit Verweis auf das BAG-Urteil des 10. Senats.

Am 19.12.2018 veröffentlichte das BAG nun eine Pressemitteilung, wonach in vier zu entscheidenden Fällen der 10. Senat nun seine gegenläufige Rechtsauffassung aufgibt und sich der des 6. Senats anschließt. Die Urteilsbegründung steht zwar noch aus, aber der Pressemitteilung ist zu entnehmen, dass auch hier das Benachteiligungsverbot für Teilzeitbeschäftigte als höherrangiges Recht gegenüber Tarifverträgen gesehen wurde (Aktenzeichen: 10 AZR 231/18).

Es bleibt also spannend, wie der TÜV SÜD seine nunmehr sehr einsame Rechtsauffassung in den anstehenden Arbeitsgerichtsverhandlungen begründet. Die **btü** ist der Ansicht, dass es nicht mehr lange dauern kann, bis auch der TÜV SÜD zur Einsicht gelangt, Mehrarbeitszuschläge auch für Teilzeitbeschäftigte ausbezahlen.

## 46. Ordentlicher Delegiertentag der **btü** in Berching

Vor kurzem trafen sich wie schon fast Tradition die Delegierten und Vertrauensleute der **btü** zum jährlichen Delegiertentag in Berching. Zu Beginn erhoben sich alle Anwesenden und gedachten der im vergangenen Jahr verstorbenen Mitglieder. Der Vorsitzende Jörg Frimberger bedankte sich bei allen Aktiven und vor allem bei den Geschäftsstellen für die geleistete Arbeit. Im dann folgenden Bericht ging er auf verschiedene Ereignisse der letzten Monate ein. Die im Frühjahr 2018 durchgeführten Betriebsratswahlen waren insgesamt für die **btü** erfolgreich – das heißt: Die **btü** ist in den meisten Betriebsratsgremien in Bayern mit einem oder mehreren Mitgliedern vertreten. Der Vorsitzende schilderte kurz die Randbedingungen bei der Aufsichtsratswahl der Auto Service, die schließlich zur Nichtzulassung der **btü**-Liste führten.

Ein wichtiger Punkt in den vergangenen Monaten waren Gespräche über die Möglichkeit, die Tariffähigkeit für die **btü** zu erlangen. Dieses Thema wurde sehr emotional diskutiert und wird auch weiter aktuell bleiben. Die neue Datenschutzgrundverordnung war wie in jedem richtigen Verein natürlich auch beim Delegiertentag ein Thema.



Die Rechtsprechung zu den Zuschlägen für Teilzeitbeschäftigte wurde ebenfalls besprochen. Zu diesem Thema sind auch bei TÜV SÜD einige Verfahren anhängig. Wie in den letzten Jahren fand im Herbst auch wieder ein Erfahrungsaustausch für Betriebsräte statt, diesmal unter neuer Leitung von Michael Sippl und Jörg Frimberger.

Der Rechtsschutzbeauftragte Edgar Scherner stellte an einem Fall den grundsätzlichen Ablauf eines Rechtschutzverfahrens dar. Der erste Ansprechpartner ist normalerweise vor Ort ein Delegierter bzw. der Bezirksleiter. Dieser organisiert dann für das Mitglied die erforderlichen Formblätter.



Natürlich gibt es diese auch auf der Homepage der **btü** ([www.btue.de](http://www.btue.de)). Selbstverständlich ist und bleibt das Mitglied immer Herr des Verfahrens. Ohne dessen Zustimmung wird weder der Arbeitgeber kontaktiert noch ein Klageverfahren angestrengt. Ein weiteres Thema vom Kollegen Scherner war die Regelaltersgrenze von 67 Jahren und ein erkennbarer Trend im Kollegenkreis, früher in den Ruhestand zu gehen. In diesem Zusammenhang gibt es viele Anfragen von den Mitgliedern. Zum Schluss stellte der Rechtsschutzbeauftragte fest, dass die Nachfrage nach Rechtsschutz weiterhin hoch ist und viele Kollegen Rat und Schutz bei der **btü** suchen.

Von der Tariffrent gibt es nichts Positives zu berichten. Im Gegenteil – die im letzten Jahr angelaufenen Verhandlungen zum Thema Langzeitkonten wurden abgebrochen und liegen auf Eis. Bei den Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst dagegen liegt ein Ergebnis vor. Es wurden folgende lineare Steigerungen vereinbart: 3,2 % zum 01.01.2019 – weitere 3,2 % zum 01.01.2020 und 1,4 % zum 01.01.2021. Der bayrische Finanzminister hat bereits angekündigt, die Erhöhungen auch auf die bayrischen Beamten zu übertragen. Wir gehen davon aus, dass dieses Ergebnis bei TÜV SÜD auch für die verbliebenen Blaubüchler umgesetzt wird. Voraussetzung ist aber zunächst die Verabschiedung des Gesetzes zur Beamtenbesoldung im bayrischen Landtag. Insgesamt konnten wir hier beobachten, wie mit konzentrierten Verhandlungen in relativ kurzer Zeit ein ordentliches Ergebnis erzielt werden kann, wenn es auf beiden Seiten den Willen zur Einigung gibt.

Kollege Dr. Sieber stellte auf verschiedenen Folien die Mitgliederstruktur nach Bezirken und Altersgruppen dar. Leider stagniert die Mitgliederzahl in Summe im vergangenen Jahr. Die Statistik zeigt deutlich, dass die Werbeaktion vor einigen Jahren erfolgreich und wichtig war. Das muss auch unser Ziel für die kommenden Monate sein: „junge Leute braucht das Land“ – und auch die **btü**. Dr. Hans Sieber berichtete auch über die Anzahl der Zugriffe auf unsere Homepage und zeigte wo die aktuellen Informationen verfügbar sind.

Kollege Uwe Schneider erstattete den Bericht des Schatzmeisters. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Sondereffekte bewegen sich die Ausgaben und Einnahmen weitgehend im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Er bedankte sich besonders bei dem Kollegen Sieber für die EDV-mäßige Unterstützung. Der Delegiertentag zollte dem Schatzmeister Dank und Anerkennung für seine Arbeit durch starken Applaus.

Kollege Jackermayer berichtete über das Ergebnis der Rechnungsprüfung. Demnach gab es an der Rechnungsführung bei der **btü** keine Beanstandungen. Entsprechend dem Ergebnis der Rechnungsprüfung empfahl er, die Vorstandschaft zu entlasten. Der Delegiertentag sprach einstimmig die Entlastung aus. Nach einer Erläuterung durch Uwe Schneider konnte der Wirtschaftsplan für 2019 vom Delegiertentag beraten und verabschiedet werden. Anschließend wurden noch die vorliegenden Anträge diskutiert und darüber abgestimmt. Schließlich galt es noch Termine festzulegen: Das Herbstseminar findet am 09.11.2019 statt. Für den Delegiertentag 2019 wurde der Termin 13.03.2020 und 14.03.2020 festgelegt. Beide Veranstaltungen finden in Berching statt.

## Langzeitkonten

Im letzten **obtü**mal berichteten wir über die Tarifverhandlungen zu den möglichen Verbesserungen beim Tarifvertrag zu den Langzeitkonten („Vom Geben und Nehmen“).

Um es vorweg zu nehmen: Diese Tarifverhandlungen haben leider zu keinem Ergebnis geführt.

Die Forderungen der Gewerkschaft ver.di – Ansparovolumen bis zu 36 Monatsgehälter, Einbringung von Gehaltsbestandteilen bis zu 25 % eines Jahresgehalts – waren im Hinblick auf das weiter steigende Durchschnittsalter der Beschäftigten und die Regelaltersgrenze mit 67 ab Geburtsjahrgang 1964 sinnvoll und berechtigt und wurden auch von der **btü** begrüßt.

Auf der anderen Seite des Verhandlungstischs sollen die Bremser und Bedenkenräger einer bestimmten Gesellschaft das Wort geführt haben, die den Rahmenvertrag Langzeitkonten bis heute noch nicht in einer Gesamtbetriebsvereinbarung umgesetzt hat. Mit anderen Worten: Die Gesellschaft mit den Hauptgegnern dieses Vorschlages hat gar keine Langzeitkonten!

Haben hier Farbenblinde über die Farbe verhandelt? Man darf gespannt sein, wie sich diese Gesellschaft auch dem Wertewandel und den Ansprüchen der der-

zeitigen jüngeren Generation in Zukunft stellen wird, um so einigermaßen attraktive Arbeitsplätze anbieten zu können. Die Gefahr, die man mit solchen Entscheidungen in Kauf nimmt, ist, dass man in 10 Jahren eine zweistellige Rendite mit lauter über 60-jährigen erreichen muss.

Ver.di wählt jetzt erst einmal eine neue Tariffkommission. Wir können nur hoffen, dass diese dann den Ball wieder aufnimmt. Die **btü** würde das begrüßen.

## ... Kontrolle ist besser!

Unsere Entgeltabrechnungen **sollen** wir kontrollieren! Schließlich kann sich überall einmal ein Fehler einschleichen.

Ganz abgesehen davon, dass uns einige Voraussetzungen dafür nicht zugänglich sind (Gesetze, Vorschriften und ähnliches Gestrüpp), so wird uns diese Kontrolle auch durch manche „Kleinigkeit“ zusätzlich noch erschwert:

Da ist einmal das Formular, das schon in der Kopfzeile unverständlich ist, weil zwischen diesen Angaben und den darunter stehenden Daten kein Zusammenhang besteht (Betrag und Jahreswert ausgenommen). Ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass mein Grundgehalt ein „Zusatz“ sein soll.

Dazu kommen dann die diversen Abkürzungen: Bei KV und PV kann man mit Mühe noch darauf kommen. Aber bedeutet EZ jetzt Einzahlung oder Einzelzahlung? Durch das Kürzel EBeschV fühlt man sich manchmal wirklich Besch..., ohne es beweisen zu können.

Es ist also doch so, dass wir vielleicht **nicht** kontrollieren sollen. Andernfalls hätte man uns doch auf der freien Rückseite des Blattes manche Angaben erläutert oder doch zumindest die Abkürzungen übersetzt. (Intern gibt es so einen „Lotsen durch den Abrechnungs-Abkürzungs-Dschungel“ tatsächlich!)

Das ist jetzt nicht nur meine Ansicht. Manche Mitglieder bringen das auch schriftlich zum Ausdruck:

- „Was verbirgt sich unter der Position Steuerbrutto, EZ 15,00 € im Jahreswert?“

Ein anderer Kollege bekam den „GwV“ für eine Ferienwohnung in mehreren Entgeltabrechnungen abgezogen und wusste damit so gut wie gar nichts anzufangen.

Wenn Du den Erfinder  
dieser Kürzel triffst,  
triff ihn richtig!



## Wahl 2020: Nur wer mitmacht kann mitbestimmen

### Neue Bezirksstruktur:

Wie schon mehrfach berichtet, haben wir eine neue Bezirksstruktur beschlossen. Damit sind die Weichen gestellt. Jetzt kommt die eigentliche Arbeit. Die „alte“ Struktur muss jetzt in die „neue“ Struktur überführt werden. Dabei gibt es Änderungen. Die Hauptänderungen beziehen sich auf die Bildung der Wahlvorstände und die Zuordnung der Mitglieder zu den einzelnen Bezirken.

Zur Unterstützung der Wahlvorstände wurde ein eigener Bereich auf unserer Internetseite eingerichtet ([http://www.btue.de/page\\_id=1907](http://www.btue.de/page_id=1907)), unter dem die wichtigen Dokumente einseh- bzw. abrufbar eingestellt werden. Dazu gehören z.B. auch die Wahlordnung, der tabellarische Wahlablauf, die notwendigen Formulare und der Zeitplan für die Wahl.

**Als Wahltermin der Delegiertenwahl 2020 wurde der 31.01.2020 festgelegt. Bitte merkt Euch diesen Termin jetzt schon vor.**

In den bestehenden Bezirken erfolgt die Zuordnung der Mitglieder zu den einzelnen Gesellschaften. Die Mitglieder aus der AS wählen mit Ausnahme der Bezirke Unterhaching und Garching, die zukünftig dem Bezirk München zugeordnet werden, in ihrem bisherigen Bezirk. Die Mitglieder aus der IS wählen entsprechend ihrer Betriebsratsstruktur. Neu entstehen wird dadurch der Bezirk Trostberg.

Zu den Gesellschaften, deren Mitgliederzahl 10 erreicht bzw. überschreitet gehören derzeit die Akademie, die BSG, die LS und die PS, die damit nun auch einen Delegierten aus den eigenen Reihen wählen können.

In den Gesellschaften, in denen die Zahl der Mitglieder die magische Grenze von 10 noch nicht erreicht hat, gibt es immer noch die Möglichkeit, diese Grenze zu überschreiten. Andernfalls oder wenn sich kein Mitglied zur Delegiertenwahl stellt, wird eine Zuordnung zu einer passenden anderen Gesellschaft vom Vorstand vorgenommen.

Achtung wichtiger Termin: Die bestehenden und die neu zu bildenden Bezirke sollen bitte **ihre Wahlvorstände bis zum 30.06.2019** an den Wahlbeauftragten Michael Sippl melden.

Jetzt seid Ihr am Zug. Sprecht Eure Kolleginnen und Kollegen wegen eines Beitritts in die **btü** an! Schafft stabile Mehrheiten! Stellt euch als Delegierte zur Wahl!

Nur dadurch kann man die Werte einer gerechten Arbeitswelt aktiv mitbestimmen und aufrechterhalten.

## dbb-Zeitschrift „Tacheles“

Diese Zeitschrift haben wir bisher den **btü**-Mitgliedern, die sich dafür interessierten, per Post zugesandt. Tacheles wird ab Mitte des Jahres digital erscheinen. Jedes unserer Mitglieder kann dieses Tarifmagazin bestellen und bekommt es dann per e-mail kostenlos zugesandt.

Unsere Info vom dbb:

„Ab Juli 2019 werden tacheles und sein Schwestermagazin tacheles GESUNDHEIT nur noch in digitaler Form erscheinen. Um Sie weiter mit Infos rund um das Tarifgeschehen informieren zu können, benötigen wir Ihre E-Mail-Adresse.“

Bitte rufen Sie die Website [www.dbb.de/tacheles](http://www.dbb.de/tacheles) auf. So gelangen Sie auf die Seite des dbb, auf der Sie auch Newsletter und andere dbb-Publikationen abonnieren können. „tacheles“ und „tacheles GESUNDHEIT“ sind bereits für Sie ausgewählt. Tragen Sie Ihre E-Mail-Adresse ein und machen einen Haken an der Datenschutzerklärung. Nur noch „Anmelden“ anklicken. Sie erhalten eine automatisch generierte E-Mail. Den zugesandten Link anklicken – fertig.“

## BBB-Nachrichten:

Diese Zeitschrift haben wir bisher über Vertrauensleute verteilt. Die Zeitschrift erscheint weiterhin in Papierform. Wir bitten hiermit alle **btü**-Mitglieder, die an dieser Zeitschrift interessiert sind, uns dies mitzuteilen. Wir werden im Verlauf dieses Jahres ein entsprechendes Verteilersystem schaffen.

### Impressum:

Herausgeber:	Vereinigung der <b>beschäftigten</b> in der <b>technischen Überwachung (btü)</b> Westendstr. 199 D - 80686 München
Geschäftsstelle:	Dr. Theobald Schrems Str. 6 D - 93180 Deuerling Tel.: (09498)902093
Bürozeiten:	Di. bis Do. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr Fax: (09498)902021 e-mail: <a href="mailto:post@btue.de">post@btue.de</a> Homepage: <a href="http://www.btue.de">www.btue.de</a>
Verantwortlich:	Der Vorstand der <b>btü</b>
Druck:	Scheck Druck GmbH & Co. KG Hemau